

Stand: 28.06.2026 16:32:11

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/12118

"Dürfen NGOs im Freistaat Projektwochen in Schulen veranstalten?"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/12118 vom 23.06.2026



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ramona Storm AfD**
vom 23.04.2026

Dürfen Nichtregierungsorganisationen im Freistaat Projektwochen in Schulen veranstalten?

In einer Schule in Sachsen gab es einen „Projekttag“, bei dem Mitglieder einer Nichtregierungsorganisation (NGO), die sich nicht mit Namen vorstellten, unbeaufsichtigt 14- und 15-jährige Schulkinder mit Homosexuellen-Pornos konfrontierten (www.jungefreiheit.de¹; www.mdr.de²; www.news4teachers.de³; www.diesachsen.de⁴).

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Gibt es auch im Freistaat von NGOs durchgeführte Projektwochen bzw. Projektstage? | 3 |
| 1.2 | Wenn ja, seit wann werden diese Workshops in Schulen im Freistaat veranstaltet? | 3 |
| 1.3 | Wenn ja, in wie vielen Schulen im Freistaat wurden diese Workshops veranstaltet? | 3 |
| 2.1 | Wenn ja zu Frage 1.1, zu welchen Themen werden diese Projektwochen/Projektstage veranstaltet? | 3 |
| 2.2 | Wenn ja zu Frage 1.1, inwieweit werden die Inhalte von den Schulbehörden überprüft? | 3 |
| 2.3 | Wenn ja zu Frage 1.1, inwieweit trägt die Staatsregierung/die Schulbehörde dafür Sorge, dass es nicht zu Indoktrinationen der Schüler vonseiten der NGOs kommt? | 3 |
| 3.1 | Wenn ja zu Frage 1.1, sind/waren Lehrkräfte bei den Veranstaltungen dabei? | 3 |
| 3.2 | Wenn nein zu Frage 3.1, warum nicht? | 3 |

1 <https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2026/nach-jf-recherche-ermittelt-die-polizei-gegen-linksextreme-porno-aktivisten/>

2 <https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen/bautzen/goerlitz-weisswasser-zittau/oberschule-schleife-projektwoche-pornografie-theater-vorwurf-100.html>

3 <https://www.news4teachers.de/2026/04/porno-bilder-im-schul-theaterprojekt-kultusministerium-prueft-vorwuerfe-polizei-ermittelt/>

4 <https://www.diesachsen.de/bildung/polizei-ermittelt-zu-porno-vorwuerfen-an-oberschule-3124409>

3.3	Wenn ja, inwieweit hatten/haben Lehrkräfte grundsätzlich die Möglichkeit, auf die Inhalte Einfluss zu nehmen?	3
4.1	Was kosten diese Projektwochen/ Projektstage im Schnitt (bitte von ... bis angeben)?	3
4.2	Bekommen die durchführenden NGOs Fördergelder?	3
4.3	Wenn ja, in welcher Höhe insgesamt?	3
5.1	Gibt es/gab es Projektwochen/Projektstage zu den Themen Sexualität, Homosexualität, Nonbinarität, LGBTQ?	5
5.2	Wenn ja, was genau ist/war der Inhalt dieser Projekte?	5
5.3	Wenn ja, haben und hatten Lehrkräfte die Möglichkeit, auf diese speziellen Inhalte Einfluss zu nehmen?	5
6.1	Wenn ja zu Frage 5.1, werden/wurden die Eltern über diese Workshops und ihre Inhalte informiert?	5
6.2	Wenn ja zu Frage 5.1, gab es Bedenken oder Beschwerden gegen diese Projekte?	5
6.3	Wenn ja zu Frage 6.2, wie wurde auf diese Bedenken oder Beschwerden reagiert?	5
7.1	Wenn ja zu Frage 5.1, hatten Schüler die Möglichkeit, diesen Projekten fernzubleiben?	5
7.2	Wenn nein, warum nicht?	5
7.3	Wenn ja, wie viele Kinder machten im Schnitt (prozentual) von dieser Möglichkeit Gebrauch?	5
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 22.05.2026

- 1.1 **Gibt es auch im Freistaat von NGOs durchgeführte Projektwochen bzw. Projekttage?**
- 1.2 **Wenn ja, seit wann werden diese Workshops in Schulen im Freistaat veranstaltet?**
- 1.3 **Wenn ja, in wie vielen Schulen im Freistaat wurden diese Workshops veranstaltet?**
- 2.1 **Wenn ja zu Frage 1.1, zu welchen Themen werden diese Projektwochen/Projekttage veranstaltet?**
- 2.2 **Wenn ja zu Frage 1.1, inwieweit werden die Inhalte von den Schulbehörden überprüft?**
- 2.3 **Wenn ja zu Frage 1.1, inwieweit trägt die Staatsregierung/die Schulbehörde dafür Sorge, dass es nicht zu Indoktrinationen der Schüler vonseiten der NGOs kommt?**
- 3.1 **Wenn ja zu Frage 1.1, sind/waren Lehrkräfte bei den Veranstaltungen dabei?**
- 3.2 **Wenn nein zu Frage 3.1, warum nicht?**
- 3.3 **Wenn ja, inwieweit hatten/haben Lehrkräfte grundsätzlich die Möglichkeit, auf die Inhalte Einfluss zu nehmen?**
- 4.1 **Was kosten diese Projektwochen/ Projekttage im Schnitt (bitte von ... bis angeben)?**
- 4.2 **Bekommen die durchführenden NGOs Fördergelder?**
- 4.3 **Wenn ja, in welcher Höhe insgesamt?**

Die Fragen 1.1 bis 4.3 werden gemeinsam beantwortet.

An bayerischen Schulen werden Projekttage und -wochen zu eigenen pädagogischen Projekten wie auch im Rahmen verschiedener Konzepte (z. B. im Rahmen der Woche der Gesundheit und Nachhaltigkeit oder des [Konzepts „Alltagskompetenzen – Schule](#)

fürs Leben¹⁴⁾) durchgeführt. Die bayerischen Schulen gestalten Projektstage und -wochen im Rahmen ihres pädagogischen Auftrags in Eigenverantwortung. Bei der Einbeziehung externer Partner stellt die Einzelschule sicher, dass jede außerschulische Zusammenarbeit im Einklang mit den schulrechtlichen Vorgaben geschieht. Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) liegen keine Zahlen vor, wie viele Workshops im Rahmen von Projekttagen oder -wochen an bayerischen Schulen ggf. in Zusammenarbeit mit externen Partnern durchgeführt werden.

Allgemein gilt dabei:

Bei der Durchführung von Schulveranstaltungen nach Art. 30 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), zu denen auch Projektstage und -wochen zählen, sind die allgemein gültigen schulrechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen, wie beispielsweise die Aufsichtspflicht nach § 22 Bayerische Schulordnung (BaySchO), die Vorgaben zum Masernschutzgesetz nach § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen (Art. 60a BayEUG) oder auch die Vereinbarkeit mit den pädagogischen Vorgaben, wie etwa den Lehrplänen. Im Rahmen dieser bekannten Rahmenbedingungen agieren die Lehrkräfte. Wichtig zu betonen ist, dass auch bei Einbeziehung von externen Personen die Aufsichtspflicht bei den jeweiligen Lehrkräften bleibt und diese somit jederzeit als Ansprechpersonen zur Verfügung stehen und bei Bedarf selbstverständlich jederzeit eingreifen können. Diese für bayerische Schulen bestehenden Richtlinien haben sich bewährt.

Beispielhaft kann mitgeteilt werden, dass bayerischen Schulen für die Umsetzung des Konzepts „Alltagskompetenzen – Schule fürs Leben“ staatliche Mittel zur Verfügung stehen. Seit dem Schuljahr 2021/2022 wird das soeben genannte Konzept an den allgemein bildenden Schulen, den Wirtschaftsschulen, den Förderschulen und den Schulen besonderer Art im Laufe der Jahrgangsstufen 1 bis 4 sowie 5 bis 9 im Rahmen von Projektwochen realisiert. Die Durchführung einer Projektwoche in den genannten Jahrgangsstufen ist dabei für staatliche und kommunale Schulen verpflichtend. Das lebens- und praxisnahe Konzept ist an den bayerischen Schulen mittlerweile erfolgreich etabliert und wurde zum Schuljahr 2024/2025 um eine weitere optionale Projektwoche ausgeweitet.

Ziel des Konzepts ist, den Lebensweltbezug im schulischen Alltag deutlich zu stärken und selbstverständlich werden zu lassen. Dabei arbeitet die gesamte Schulfamilie fächerübergreifend und mit qualifizierten externen Partnern zusammen.

Inhaltlich umfassen die „Alltagskompetenzen – Schule fürs Leben“ den gesamten Bereich der Alltagskompetenzen und Lebensökonomie mit den Handlungsfeldern *Ernährung* (z. B. Einkauf auf einem Wochenmarkt inkl. Zubereitung eines gesunden Frühstücks), *Gesundheit* (z. B. Einladen externer Kooperationspartnerinnen und -partner zur Suchtprävention oder zur Stärkung der physischen/psychischen Gesundheit), *Selbstbestimmtes Verbraucherverhalten* (z. B. Workshop zum Thema Finanzen), *Umweltverhalten* (z. B. Müllsammelaktion, Gemüsezeit im Schulgarten), *Haushaltsführung* (z. B. Stationenlernen zum Thema Reinigung im Haushalt) sowie *Digital handeln* (z. B. Workshops zu den Themen Gefahren im Netz oder Grundlagen einer Steuererklärung).

Die Schulen wählen für die Umsetzung des Konzepts situations- und ortsabhängig fächerübergreifende Projekte sowie ggf. externe Partner für die Projektwoche(n) aus. Durch die finanzielle Unterstützung des Freistaates können Schulen Projekte vor Ort leichter umsetzen, außerschulische Lernorte besuchen und auch externe Partner besser miteinbeziehen. Über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel

1 <https://www.km.bayern.de/lernen/inhalte/alltagskompetenz>

entscheiden die Schulen im Rahmen der realisierten Projekte vor Ort. Hierzu werden seitens des StMUK keine Daten erhoben.

- 5.1 Gibt es/gab es Projektwochen/Projektstage zu den Themen Sexualität, Homosexualität, Nonbinarität, LGBTQ?**
- 5.2 Wenn ja, was genau ist/war der Inhalt dieser Projekte?**
- 5.3 Wenn ja, haben und hatten Lehrkräfte die Möglichkeit, auf diese speziellen Inhalte Einfluss zu nehmen?**
- 6.1 Wenn ja zu Frage 5.1, werden/wurden die Eltern über diese Workshops und ihre Inhalte informiert?**
- 6.2 Wenn ja zu Frage 5.1, gab es Bedenken oder Beschwerden gegen diese Projekte?**
- 6.3 Wenn ja zu Frage 6.2, wie wurde auf diese Bedenken oder Beschwerden reagiert?**
- 7.1 Wenn ja zu Frage 5.1, hatten Schüler die Möglichkeit, diesen Projekten fernzubleiben?**
- 7.2 Wenn nein, warum nicht?**
- 7.3 Wenn ja, wie viele Kinder machten im Schnitt (prozentual) von dieser Möglichkeit Gebrauch?**

Die Fragen 5.1 bis 7.3 werden gemeinsam beantwortet.

Die bayerischen Schulen gestalten den Unterricht ergänzende Projekte und Workshops im Rahmen ihres pädagogischen Auftrags in Eigenverantwortung. Bei der Einbeziehung externer Partner stellt die Einzelschule sicher, dass jede außerschulische Zusammenarbeit im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben geschieht. Dem StMUK liegen keine konkreten Informationen bzw. Daten zu den Fragen 5.1 bis 7.3 vor. Entsprechende Daten ließen sich nur durch eine direkte Abfrage an den Schulen erheben. Aufgrund des damit verbundenen Verwaltungsaufwands und unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlich geschützten Fragerechts der Abgeordneten wurde auf eine entsprechende Abfrage verzichtet.

Allgemein gilt:

Aufgrund der Sensibilität des Themas wird der konkrete Rahmen für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen ergänzend zu den oben genannten bestehenden Richtlinien durch die Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung vorgegeben, die für jede Lehrkraft an staatlichen Schulen in Bayern verbindlich und auch bei der Erstellung von Lehrplänen maßgeblich sind (abrufbar unter www.gesetze-bayern).

de²). Die Richtlinien wurden im Benehmen mit dem Landesschulbeirat, in dem u. a. die beiden großen Kirchen sowie die Eltern- und Lehrerverbände der verschiedenen Schularten vertreten sind, erlassen.

Basis der Richtlinien sind die von der Bayerischen Verfassung vorgegebenen Wertentscheidungen und Bildungsziele. Dazu gehört das „vorrangige Ziel der Förderung von Ehe und Familie“. Daneben verdeutlichen die Richtlinien, dass nur wissenschaftlich gesicherte, altersangemessene und ausgewogene Informationen vermittelt werden dürfen.

Gemäß den Richtlinien werden die Kinder und Jugendlichen in ihrem körperlichen, geistigen und seelischen Reifeprozess begleitet und altersgemäß zu verantwortlichem geschlechtlichen Verhalten unter Wahrung der Toleranz für unterschiedliche Wertvorstellungen angeleitet. Die Schülerinnen und Schüler werden dabei unterstützt, kognitive, soziale und kommunikative Kompetenzen für ihren Umgang mit Sexualität sowie für Partnerschaften und Familienleben zu entwickeln. Die Familien- und Sexualerziehung fördert Einstellungen, die zur Entwicklung eines empathischen und verantwortungsbewussten Umgangs miteinander erforderlich sind. Wissensvermittlung und Reflexion in Bezug auf Geschlechterrollen und Geschlechtsidentität, unterschiedliche Lebensformen und sexuelle Orientierungen sowie Trans- und Intersexualität im Unterricht wie auch die Vermittlung von Toleranz und Respekt gegenüber allen Menschen – ungeachtet ihrer sexuellen Identität – sind verbindlich vorgesehen.

Ideologisierung und Indoktrinierung sind den Lehrkräften – ebenso wie den im Bereich der weiterführenden Schulen (s. u.) ggf. hinzugezogenen externen Experten – strikt untersagt. Die Erziehungsberechtigten sind über die zu behandelnden Inhalte in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 im Rahmen einer Klassenelternversammlung bzw. für die Jahrgangsstufen 7 bis 13 im Rahmen einer Klassenelternversammlung oder durch Elternbrief zu informieren. In diesem Rahmen ist ein Austausch vorgesehen und darüber hinaus sind auch die vorgesehenen audiovisuellen Lehr- und Lernmittel vorzustellen. Hinsichtlich der Unterrichtsmedien ist in den Richtlinien klar festgelegt, dass kein Medium ohne vorherige vollständige Sichtung durch die Lehrkraft und ohne Abgleich mit den Intentionen der Richtlinien im Unterricht eingesetzt werden darf.

Gemäß den Richtlinien können weiterführende Schulen für besondere Fragestellungen und Zielsetzungen im Bereich der Familien- und Sexualerziehung unterrichtsergänzend auch außerschulische Experten einbeziehen.

Die Entscheidung trifft die Schulleitung vor Ort eigenverantwortlich unter Einbeziehung des/der Beauftragten für Familien- und Sexualerziehung der Schule. Die Beauftragten prüfen in diesem Fall das Angebot eines externen Anbieters zur Familien- und Sexualerziehung und stellen sicher, dass die Zusammenarbeit im Einklang mit den Richtlinien geschieht. Durch die Prüfung vor Ort wird sichergestellt, dass das jeweilige Angebot inklusive des ggf. verwendeten Anschauungs- und Informationsmaterials, das im Unterricht zum Einsatz kommen soll, aber auch das Verhalten des externen Experten im Rahmen der Unterrichtseinheit richtlinienkonform sind. Für Inhalt, Qualität und Durchführung der gemeinsamen Aktivität bleibt dabei die Lehrkraft verantwortlich.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.